

Vergabe von einem gemeindeeigenen Baugrundstück gegen Höchstgebot im Baugebiet „Hofstetten Wiesenweg“

Die Gemeinde Hofstetten hat im Baugebiet „Hofstetten Wiesenweg“ ein Baugrundstück für die Bebauung mit einem Wohnhaus zu vergeben. Dieses Baugrundstück wird im Rahmen eines Bieterverfahrens gegen Höchstgebot vergeben.

Das Bieterverfahren beginnt am 15.07.2024 und endet am 19.08.2024 um 12:00 Uhr.

Die notwendigen Formulare und weitere Informationen erhalten Sie im Gemeindebüro in Hofstetten – Landsberger Str. 53, in der Bauverwaltung in Pürgen – Weilheimer Str. 2 - zu den jeweils üblichen Öffnungszeiten oder auf der Gemeindehomepage – www.hofstetten-hagenheim.de

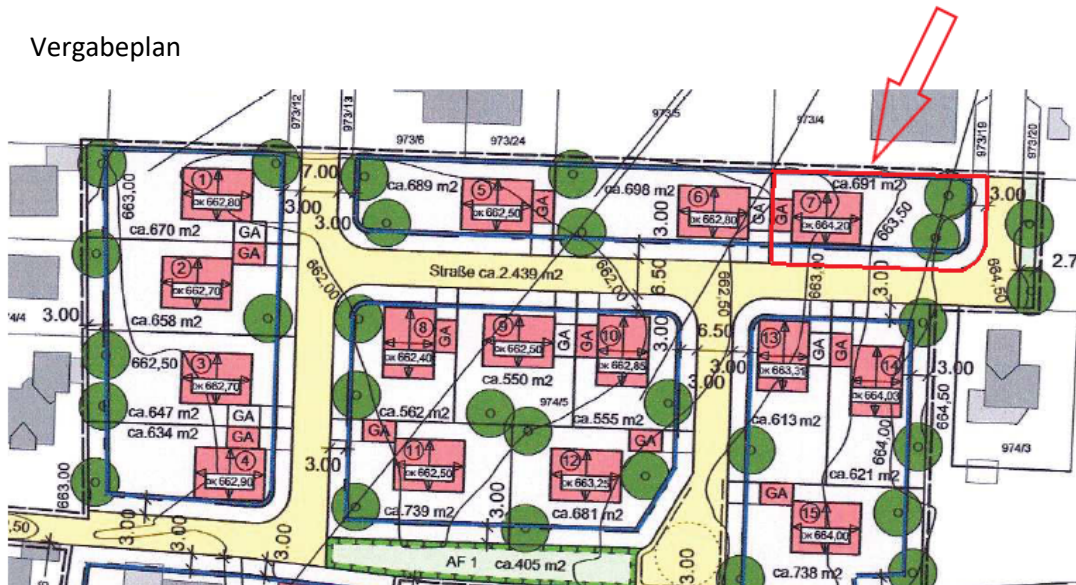
Bitte beachten Sie, dass die Gemeindeverwaltung aus Gründen der Neutralität nicht beim Ausfüllen des Angebotsformulars behilflich sein kann.

1. Informationen zur Vergabe gegen Höchstgebot (Bieterverfahren)

Das folgende Baugrundstück wird vergeben (Mindestgebot 750,00 € je m²)

Bebauungsplannummer	Flur-Nr.	Größe in m ²	Adresse
7	974/17	683	Wiesenweg 2

Vergabeplan



Gemeinde Hofstetten

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen, Landkreis Landsberg am Lech



Bei der Vergabe berücksichtigt werden alle Angebote von Personen, die zur Teilnahme am Bieterverfahren berechtigt sind und die unter Nummer 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Zudem können ausschließlich die Angebote berücksichtigt werden, die innerhalb der festgelegten Frist bei der Gemeinde eingehen.

Die gültigen Gebote werden am oben genannten Termin geöffnet und anschließend ausgewertet. Es wird eine Rangliste erstellt, das höhere Gebot ist auf den vorderen Plätzen. Zuschlag erhält der Bieter, der das höchste Gebot abgegeben hat. Sollten gleiche Gebote abgegeben werden, entscheidet das Los. Nachdem die Vergabe des Grundstückes gegen Höchstgebot vom Gemeinderat Hofstetten beschlossen wurde, wird der Bieter schriftlich über den Zuschlag informiert.

Abgabe eines Angebots

Für die Abgabe eines Angebots müssen folgende Formulare eingereicht werden:

- „Angebot für ein Baugrundstück im Bieterverfahren“ ausgefüllt und handschriftlich unterschrieben
- „Abgabe Gebot“ ausgefüllt und handschriftlich unterschrieben
- Eine Finanzierungsbestätigung einer inländischen Bank

Die Lage des Grundstückes ist dem Vergabeplan zu entnehmen.

Frist und Bekanntgabe

Der Zeitraum für Abgabe eines Angebots ist vom 15.07.2024 bis zum 19.08.2024 um 12.00 Uhr. Das Gebot muss deutlich lesbar und mit der Unterschrift des Bieters/ aller Bieter (Eheleute, Partnerschaften) unterzeichnet sein. Bitte beachten Sie die Angebotsfrist, Gebote, die nach der Frist eingehen, können nicht beachtet werden.

Die Angebote werden am 19.08.2024 nach 12.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen, Weilheime Straße 2, 86932 Pürgen unter Aufsicht des Geschäftsstellenleiters oder dessen Vertreter/in und 1 Mitarbeiter/in sowie der Bürgermeisterin geöffnet und in eine Liste eingetragen. Die Bekanntgabe des Höchstgebots findet nach der Auswertung und der Entscheidung im Gemeinderat statt. Der Zuschlagsberechtigt wird postalisch benachrichtigt.

Hinweis

Die Gemeinde Hofstetten weist rein vorsorglich, aber ausdrücklich darauf hin, dass Grundstücksgeschäfte zu Ihrer Gültigkeit immer notariell beurkundet sein müssen und sich aus der Abgabe eines Angebots kein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Hofstetten ableiten lässt. Ein Rechtsanspruch auf Zuschlag beim Höchstgebot besteht nicht. Der Gemeinderat kann Einzelfallentscheidungen treffen.



2. Voraussetzungen

Teilnahme am Bieterverfahren berechnete Personen:

- Das Bieterverfahren ist nur für volljährige natürliche Personen möglich.
- Für die Bebauung gelten die Voraussetzungen des Bebauungsplanes „Hofstetten Wiesenweg“
- Eine Finanzierungsbestätigung ist beizulegen

Die Richtigkeit der gemachten Angaben ist in Anlage 1 und 2 durch Unterschrift zu bestätigen.

3. Zuschlag und Beurkundung

Zum Zustandekommen eines Kaufvertrages ist eine Annahme des Gebotes durch die Gemeinde Hofstetten und eine notarielle Beurkundung erforderlich. Bei einem Verstoß gegen die oben genannten Voraussetzungen hat die Gemeinde Hofstetten ein Rückkaufsrecht zu den Verkaufskonditionen ohne Verzinsung.

Die Nebenkosten des Grunderwerbs (notarielle Beurkundung, Grundbucheintragung, Grunderwerbssteuer) sind vom Käufer zu tragen.

Im Notarvertrag werden u.a. noch folgende Regelungen aufgenommen:

Im Kaufpreis enthalten ist die Ablösung des Erschließungsbeitrages nach dem Baugesetzbuch (Straßenerschließung), die Herstellungsbeiträge zur Wasserversorgungseinrichtung (abgelöste Grundstücksfläche und Geschossfläche) und zur Entwässerungseinrichtung (abgelöste Geschossfläche), die Grundstücksanschlüsse

Entwässerung und Wasser sowie die Kosten für die Ausgleichsfläche. Diese Kosten, die inklusive des Kaufpreises sind, werden im Notarvertrag aufgelistet. Ebenso werden im

Notarvertrag Kosten aufgeführt, die nicht im Grundstückspreis enthalten sind, z.B. Kosten für den Hausanschluss (vom Grundstück ins Wohnhaus), Entwässerung und Wasser, Kosten für den Anschluss an die Stromversorgung sowie an die Telekommunikationseinrichtung.

Nicht enthalten sind die Herstellungsbeiträge für die Wasserversorgungseinrichtung und Entwässerungseinrichtung bei Überschreitung der abgelösten Geschossfläche.

4. Schadenersatzanspruch

Sollte ein Höchstgebot abgegeben und bis zum Ende der Angebotszeit nicht zurückgezogen worden sein, macht sich der Bewerber ggf. schadenersatzpflichtig bzgl. des abgegebenen Höchstgebotes und der Differenz des nachfolgenden Gebotes.

Gemeinde Hofstetten, den 10.07.2024

Ulrike Högenauer, 1. Bürgermeisterin Hofstetten